

**Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V) / Anhörung**  
**Ordonnance concernant les systèmes d'information du Service vétérinaire public (OSISVET) / Audition**  
**Ordinanza concernente i sistemi d'informazione per il servizio veterinario pubblico (O-SISVet) / Indagine conoscitiva**

**Anhörung bis 2. September 2013**

## **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse : Rathaus / Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn

Kontaktperson : Doris Bürgi Tschan

Telefon : 032 627 25 25

E-Mail : [doris.buergi@vd.so.ch](mailto:doris.buergi@vd.so.ch)

Datum : 26. August 2013

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Rubriken zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Titeln (Ctrl und linke Maustaste).
3. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **2. September 2013** an folgende E-Mail-Adresse:  
[margot.berchtold@bvet.admin.ch](mailto:margot.berchtold@bvet.admin.ch)

**Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V) / Anhörung**  
**Ordonnance concernant les systèmes d'information du Service vétérinaire public (OSISVET) / Audition**  
**Ordinanza concernente i sistemi d'informazione per il servizio veterinario pubblico (O-SISVet) / Indagine conoscitiva**

**Anhörung bis 2. September 2013**

**Inhaltsverzeichnis**

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zur Anhörung der ISVet-V
2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Bundesamt für Veterinärwesen  
[margot.berchtold@bvet.admin.ch](mailto:margot.berchtold@bvet.admin.ch)  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern  
[www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch)

**1. Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung der ISVet-V**

**Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V) / Anhörung**  
**Ordonnance concernant les systèmes d'information du Service vétérinaire public (OSISVET) / Audition**  
**Ordinanza concernente i sistemi d'informazione per il servizio veterinario pubblico (O-SISVet) / Indagine conoscitiva**

**Anhörung bis 2. September 2013**

Allgemeine Bemerkungen

Vorliegend wird die Basis für ein komplexes Informationssystem gelegt. Die Anforderungen an das System sind vielschichtig, es sind nicht nur komplexe Datensätze zu verbinden, sondern auch Behörden mit unterschiedlichen Philosophien. Dieses Ziel ist bestimmt zu erreichen, es wird aber ein sehr ressourcenintensiver Weg sein. Aus diesem Grund hegen wir einige Zweifel an den Aussagen in den Erläuterungen, was die finanziellen Auswirkungen betrifft. Zählen wird in jedem Moment der effektive Aufwand, nicht die zu erwartenden Einsparungen in einer fernen Zukunft. Der erwähnte Gewinn für die Volkswirtschaft ist wohl vorhanden, jedoch nicht bezifferbar und kann die Budgets und laufenden Rechnungen nicht entlasten.

Wir möchten deshalb betonen, dass wir das Projekt unterstützen, jedoch zu Vorsicht mahnen. Die geschätzten Kosten pro Veterinäramt sind wohl günstiger, als es Kosten für ein kantonseigenes System wären. Aber der Vergleich hinkt: die wenigsten würden zum heutigen Zeitpunkt ein eigenes System in Erwägung ziehen.

Wir berufen uns deshalb auf die Aussage in den Erläuterungen, "dass die Beiträge der Kantone an das Informationssystem ASAN ungefähr gleich hoch bleiben".

**Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V) / Anhörung**  
**Ordonnance concernant les systèmes d'information du Service vétérinaire public (OSISVET) / Audition**  
**Ordinanza concernente i sistemi d'informazione per il servizio veterinario pubblico (O-SISVet) / Indagine conoscitiva**

**Anhörung bis 2. September 2013**

<b>2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Art. 4 Abs. 2 Bst. h	Neben den erwähnten Daten zu den Einzeltieren sind Angaben über das Geschlecht und die Identifikationsnummer (Ohrmarkennummer) der Tiere wichtige Stammdaten im Zusammenhang mit dem Vollzugauftrag des Veterinärdienstes.	Daten zu Einzeltieren wie Art, Gattung, Identifikationsnummer, Rasse, Geschlecht, Alter, Abstammung.
Art. 6 Abs. 1	Die Meldungen müssen nicht nur per se über das Informationssystem erfolgen, sondern sie sind auch zeitlich innert den Vorgaben zu machen. Dieser Zusatz ist notwendig, da verschiedene Prozesse mehrere kantonale Vollzugsbehörden und beauftragte Dritte betreffen.	... erfüllen ihre Meldepflichten über das Informationssystem, im Umfang und innerhalb der Zeitvorgaben der Regelungen des Bundesrechts.
Art. 6 Abs. 3	Diese Aufforderung an die Kantone können wir nicht unterstützen.	Bund und Kantone sorgen dafür, dass erhobene Daten von Kantonen, die eigene Informationssysteme betreiben, in standardisierter Form an das Informationssystem ASAN übermittelt werden können.
Art. 7 Abs 1 1. Hauptsatz:	Andere Bundesstellen als BLV, BLW oder BAG haben, haben sich, sofern sie die Daten nutzen wollen, ebenfalls an den Kosten zu beteiligen. Dasselbe gilt für andere	Die Kosten für den Betrieb des Informationssystems ASAN gehen zu einem Drittel zulasten der Bundesämter BLV, BLW und BAG.
Art. 7 Abs. 1	Für die Kosten für die Fachstelle sollen die Kantone nicht belangt werden	Der zweite Satz des 1. Absatzes ist ersatzlos zu streichen
Art. 7 Abs. 2	Bei der Berechnung der Kosten für die einzelnen Zugänge sind die heutigen Beiträge der Kantone zu berücksichtigen, so dass die Kantone bei gleichvielen oder weniger Zugängen im selben Rahmen wie heute belastet werden.	

**Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V) / Anhörung**  
**Ordonnance concernant les systèmes d'information du Service vétérinaire public (OSISVET) / Audition**  
**Ordinanza concernente i sistemi d'informazione per il servizio veterinario pubblico (O-SISVet) / Indagine conoscitiva**

**Anhörung bis 2. September 2013**

Art. 7 Abs. 5	Kantone ohne Zugansstationen sind zu verpflichten, einen Betrag zu bezahlen, der einer durchschnittlichen Anzahl Zugansstationen eines Kantons derselben Grösse entspricht.	Kantone ohne Zugansstationen bezahlen, einen Betrag, der einer durchschnittlichen Anzahl Zugansstationen eines Kantons derselben Grösse entspricht.
Art. 7 weiterer Abs.	Andere Bundesstellen als BLV, BLW oder BAG haben sich, sofern sie die Daten nutzen wollen, ebenfalls an den Kosten zu beteiligen. Dasselbe gilt für weitere Nutzer. Dies mindestens im Rahmen, wie auch die Kantone für ihre Zugansstationen bezahlen.	
Art. 10 Abs. 2 Bst. b	Da in verschiedenen Kantonen die zuständigen Behörden verschiedenen Organisationseinheiten angehören, ist es sachlich nicht zweckdienlich eine Nutzungsvereinbarung pro Kanton abzuschliessen. Diese sind gemäss der kantonalen Organisation mit den Vollzugsbehörden abzuschliessen. Dies ist umso wichtiger, da auch die Vollzugsstellen für den Datenschutz und die Datensicherheit sowie für die Beauftragung Dritter verantwortlich bzw. zuständig sind (vgl. Art. 13, Art. 21 Abs. 2).	Schliesst Nutzungsvereinbarungen mit den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden ab.
Art. 28 Abs. 2 und 3	vgl. Begründung zu Art. 10 Abs. 2 Bst. b	... mit den kantonalen Vollzugsbehörden .... Die kantonalen Vollzugsstellen ...